

Landesverordnung zur Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG vom 16. Juli 2014	Landesverordnung zur Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom XX.XX.2026	Begründung
Auf Grund des § 11 Absatz 1 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), <u>zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791)</u>, verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:	Auf Grund des § 11 Absatz 1 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur:	
§ 1 Anerkennung (1) Untersuchungsstellen werden auf Antrag durch die zuständige Behörde als Untersuchungsstellen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), für einen oder mehrere der folgenden Untersuchungsbereiche oder Teilbereiche anerkannt:	§ 1 Anerkennung (1) Untersuchungsstellen können auf Antrag durch das Institut für Hygiene und Umwelt als Untersuchungsstellen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG ...) für einen oder mehrere der folgenden Untersuchungsbereiche oder Teilbereiche anerkannt (notifiziert) werden:	? s. Richtlinien für Gesetz- und Verordnungsentwürfe 5.1
1. Untersuchungsbereich 1: Feststoffe Teilbereich 1.1 Probenahme und Vor-Ort-Untersuchungen	1. Untersuchungsbereich 1: Feststoffe Teilbereich 1.1 Probenahme und Vor-Ort-Untersuchungen	

Teilbereich 1.2 Labor-Analytik anorganische Parameter Teilbereich 1.3 Labor-Analytik organische Parameter Teilbereich 1.4 Labor-Analytik Dioxine und Furane	Teilbereich 1.2 Laboranalytik Feststoffe - anorganische Parameter Teilbereich 1.3 Laboranalytik Feststoffe - organische Parameter Teilbereich 1.4 Laboranalytik Feststoffe – PCDD, PCDF und dioxinähnliche PCB	Anpassung an neues Fachmodul
2. Untersuchungsbereich 2: Eluate und Perkolate, wässrige Medien Teilbereich 2.1 Probenahme und Vor-Ort-Untersuchungen Teilbereich 2.2 Labor-Analytik anorganische Parameter Teilbereich 2.3 Labor-Analytik organische Parameter	2. Untersuchungsbereich 2: Eluate und Perkolate, wässrige Medien Teilbereich 2.1 Probenahme und Vor-Ort-Untersuchungen Teilbereich 2.2 Laboranalytik - anorganische Parameter Teilbereich 2.3 Laboranalytik - organische Parameter	Anpassung an neues Fachmodul
3. Untersuchungsbereich 3: Bodenluft/Deponiegas Teilbereich 3.1 Probenahme und Vor-Ort-Untersuchungen Teilbereich 3.2 Labor-Analytik	3. Untersuchungsbereich 3: Bodenluft und Deponiegas Teilbereich 3.1 Probenahme und Vor-Ort-Untersuchungen Teilbereich 3.2 Laboranalytik	Anpassung an neues Fachmodul

(2) Eine Untersuchungsstelle, die an mehreren Standorten Einrichtungen unterhält, kann in einem einheitlichen Verfahren notifiziert werden, sofern es sich um ein rechtlich und wirtschaftlich einheitliches Unternehmen handelt. Der Untersuchungsumfang (Parameter und Verfahren) der einzelnen Standorte ist zu dokumentieren. (3) Anerkennungen durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ersetzen die Anerkennung nach Absatz 1, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung gleichwertig sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen nach § 2 erfüllt sind.	(2) Eine Untersuchungsstelle, die an mehreren Standorten Einrichtungen unterhält, kann in einem einheitlichen Verfahren notifiziert werden, sofern es sich um ein rechtlich und wirtschaftlich einheitliches Unternehmen handelt. Der Untersuchungsumfang in Bezug auf Parameter und Verfahren der einzelnen Standorte ist zu dokumentieren. (3) Anerkennungen durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266) ersetzen die Anerkennung nach Absatz 1, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung gleichwertig sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen nach § 2 erfüllt sind.	
§ 2 Anerkennungsvoraussetzungen Als Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG werden Untersuchungsstellen anerkannt, die die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, über die erforderliche	§ 2 Anerkennungsvoraussetzungen (1) Als Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG werden Untersuchungsstellen anerkannt, die die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, über die erforderliche personelle und	

personelle und gerätetechnische Ausstattung verfügen und bei denen die Erfüllung der Pflichten nach § 4 gewährleistet ist. Die einzelnen Anerkennungs Voraussetzungen ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Sofern eine Untersuchungsstelle an mehreren Standorten Einrichtungen unterhält (§ 1 Absatz 2), kann der Kompetenznachweis für die obligatorischen Parameter eines Teilbereiches gemäß Teil B der Anlage von mehreren Standorten gemeinsam erbracht werden.	gerätetechnische Ausstattung verfügen und bei denen die Erfüllung der Pflichten nach § 4 dieser Verordnung gewährleistet ist. Die einzelnen Anerkennungs Voraussetzungen ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist. (2) Sofern eine Untersuchungsstelle an mehreren Standorten Einrichtungen unterhält (§ 1 Absatz 2), kann der Kompetenznachweis für die obligatorischen Parameter eines Teilbereiches gemäß Teil B der Anlage von mehreren Standorten gemeinsam erbracht werden.	Klarstellung
§ 3 Anerkennungsverfahren (1) In dem Antrag zur Anerkennung als Untersuchungsstelle ist anzugeben, für welche der in § 1 Abs. 1 genannten Untersuchungsbereiche oder Teilbereiche die Anerkennung beantragt wird. (2) Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere 1. die Akkreditierungsurkunde sowie die mitgeltenden Anlagen und das Protokoll der Laborauditierung als Nachweise der Erfüllung der Anforderungen an die Kompetenz für die beantragten	§ 3 Anerkennungsverfahren (1) In dem Antrag zur Anerkennung als Untersuchungsstelle ist anzugeben, für welche der in § 1 Abs. 1 genannten Untersuchungsbereiche oder Teilbereiche die Anerkennung beantragt wird. (2) Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere 1. die (...) Nachweise und Erklärungen zu den Anforderungen an die Kompetenz für die beantragten Untersuchungsbereiche oder Teilbereiche nach §	?

Untersuchungsbereiche oder Teilbereiche nach § 2 entsprechend der Anlage, 2.eine Einverständniserklärung über die Speicherung und Weitergabe von Informationen zur Anerkennung, zu Audits und Ringversuchen zwischen den Ländern und der Akkreditierungsstelle.	2 (...), 2. eine Einverständniserklärung über die Speicherung und Weitergabe von Informationen zur Anerkennung, zu Audits und Ringversuchen zwischen den Ländern und den Akkreditierungs- oder Notifizierungsstellen.	
(3) Die zuständige Behörde prüft Anwendbarkeit, Vollständigkeit und Gültigkeit der nach DIN EN ISO/IEC 17025 erfolgten Akkreditierung.	(3) Das Institut für Hygiene und Umwelt Hamburg prüft, ob die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Hierzu sind durch die zuständige Behörde Auditorinnen oder Auditoren zu benennen, die auch die Aufgabe haben, gegebenenfalls erforderliche Laboraudits durchzuführen.	?
	(4) Das Institut für Hygiene und Umwelt Hamburg berücksichtigt bei Untersuchungsstellen, für die bereits eine Akkreditierung vorliegt, auf Antrag die Kompetenzprüfung durch die Akkreditierungsstelle, soweit die Akkreditierung gültig, vollständig und für den jeweils beantragten Untersuchungsbereich anwendbar ist. Die Akkreditierungsurkunde und der Auditbericht sind vorzulegen.	?
(4) In dem Anerkennungsbescheid sind die Untersuchungsbereiche und Teilbereiche nach § 1 zu bezeichnen, für die die Anerkennung ausgesprochen	(5) In dem Anerkennungsbescheid sind die Untersuchungsbereiche und Teilbereiche nach § 1 zu bezeichnen, für die die Anerkennung ausgesprochen	Folgeänderung

wird.	wird.	
(5) Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach §§ 138 a bis 138 e des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243,ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), abgewickelt werden. Hat die Behörde nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. Die Bearbeitungsfrist beginnt, wenn alle Unterlagen inklusive eines gültigen Kompetenznachweises gemäß Absatz 2 vorliegen.	(6) Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.Es gelten die Vorschriften zum Verfahren über eine einheitliche Stelle nach den §§ 138a bis 138e des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBL. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H.. 2025/76), sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 111a LVwG.	Folgeänderung
(6) In begründeten Fällen kann ausnahmsweise verlangt werden, dass Dokumente nach § 1 Absatz 3 Satz 2 und § 3 Absatz 2 und 3 im Original oder in beglaubigter Kopie und, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind, in beglaubigter Übersetzung ins Deutsche vorgelegt werden.	(7) In begründeten Fällen kann ausnahmsweise verlangt werden, dass Dokumente nach § 1 Absatz 3 Satz 2 und § 3 Absatz 2, 3 und 4 im Original oder in beglaubigter Kopie und, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind, in beglaubigter Übersetzung ins Deutsche, vorgelegt werden.	Folgeänderung
§ 4 Pflichten anerkannter Untersuchungsstellen (1) Untersuchungsstellen sind verpflichtet, 1. ihre Aufgaben ordnungsgemäß, unparteilich und unabhängig durchzuführen,	§ 4 Pflichten anerkannter Untersuchungsstellen (1) Untersuchungsstellen sind verpflichtet, 1. ihre Aufgaben ordnungsgemäß, unparteilich und unabhängig	

2. ihre Aufgaben mit eigenem Personal und geeigneten Geräten selbst durchzuführen, wobei eine der zuständigen Behörde schriftlich bekannt gemachte Übertragung von Teilaufgaben an andere für den betreffenden Untersuchungsbereich nach dieser Verordnung anerkannte Untersuchungsstellen zulässig ist, 3. alle Informationen, die im Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, vertraulich zu behandeln, 4. die in der Anlage vorgeschriebenen Probenahme- und Untersuchungsverfahren anzuwenden, 5. alle wesentlichen Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen, insbesondere die Änderung der Besitzverhältnisse, die Stilllegung der Untersuchungsstelle und wesentliche Veränderungen in der betrieblichen oder personellen Ausstattung, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen, 6. eine Begehung aller Räume der Untersuchungsstelle durch Beauftragte der zuständigen	durchzuführen, 2. ihre Aufgaben mit eigenem Personal und geeigneten Geräten selbst durchzuführen, wobei eine dem Institut für Hygiene und Umwelt Hamburg schriftlich bekannt gemachte Übertragung von Teilaufgaben an andere für den betreffenden Untersuchungsbereich nach dieser Verordnung anerkannte Untersuchungsstellen zulässig ist, 3. alle Informationen, die im Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, vertraulich zu behandeln, 4. die in der Anlage für die anerkannten Untersuchungs- und Teilbereiche vorgeschriebenen Probenahme- sowie Untersuchungsverfahren anzuwenden, 5. alle wesentlichen Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen, insbesondere die Änderung der Besitzverhältnisse, die Stilllegung der Untersuchungsstelle und wesentliche Veränderungen in der betrieblichen oder personellen Ausstattung, unverzüglich dem Institut für Hygiene und Umwelt Hamburg mitzuteilen, 6. eine Begehung aller Räume der	
---	---	--

Behörde jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung zuzulassen und auf Verlangen Einblick in die notwendigen Unterlagen zu gewähren sowie 7. über eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall zu verfügen.	Untersuchungsstelle durch Beauftragte des Instituts für Hygiene und Umwelt Hamburg jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung zuzulassen und auf Verlangen Einblick in die notwendigen Unterlagen zu gewähren sowie 7. über eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall zu verfügen.	
(2) Untersuchungsstellen haben alle erforderlichen Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung auf eigene Kosten zu treffen und auf Anfrage der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die analytische Qualitätssicherung erstreckt sich jeweils auf das gesamte Untersuchungsverfahren. Untersuchungsstellen unterliegen der laufenden Kontrolle durch die zuständige Behörde. Bei Hinweisen auf Verschlechterung der Analysenqualität können jederzeit außerplanmäßige Laboraudits erfolgen.	(2) Untersuchungsstellen haben alle erforderlichen Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung auf eigene Kosten zu treffen und auf Anfrage dem Institut für Hygiene und Umwelt Hamburg nachzuweisen. Die analytische Qualitätssicherung erstreckt sich jeweils auf das gesamte Untersuchungsverfahren. Untersuchungsstellen unterliegen der laufenden Kontrolle durch das Institut. Bei Hinweisen auf Verschlechterung der (...)Qualität können jederzeit außerplanmäßige (...)Audits erfolgen.	Änderung um auch probennehmende Stellen mit einzubeziehen, die selbst keine Analysen durchführen
§ 5 Befristung der Anerkennung (1)Die Anerkennung ist befristet;	§ 5 Befristung der Anerkennung (1) Die Anerkennung und deren	

sie darf die Dauer der zu Grunde liegenden Akkreditierung nicht überschreiten.	Verlängerungen werden jeweils auf fünf Jahre befristet erteilt. Bei einer Erstanerkennung kann die Frist von fünf Jahren unterschritten werden.	
(2) Die Anerkennung wird auf Antrag verlängert, wenn 1. zum Ende des Anerkennungszeitraumes eine erneute Kompetenzprüfung durch eine Akkreditierungsstelle oder durch die zuständige Behörde erfolgreich durchgeführt wurde und 2. keine Widerrufsgründe nach § 6 Abs. 2 vorliegen. Der Verlängerungsantrag ist sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung zu stellen.	(2) Die Anerkennung wird auf Antrag verlängert, wenn 1. zum Ende des Anerkennungszeitraumes eine erneute Kompetenzprüfung durch eine Akkreditierungsstelle oder durch das Institut für Hygiene und Umwelt Hamburg erfolgreich durchgeführt wurde und 2. keine Widerrufsgründe nach § 6 Abs. 2 vorliegen. Der Verlängerungsantrag ist sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung beim Institut zu stellen. §§ 116 und 117 LVwG bleiben unberührt.	
§ 6 Erlöschen, Widerruf der Anerkennung (1) Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der nach § 5 Absatz 1 bestimmten Frist durch schriftlichen Verzicht gegenüber der zuständigen Behörde oder durch Widerruf. (2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Untersuchungsstelle die Anerkennungs Voraussetzungen des § 2 nicht mehr erfüllt. Daneben kann die Anerkennung bei Feststellung gravierender Mängel widerrufen werden, insbesondere bei	§ 6 Erlöschen, Widerruf der Anerkennung (1) Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der nach § 5 Absatz 1 bestimmten Frist, durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Institut für Hygiene und Umwelt Hamburg oder durch Widerruf. (2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Untersuchungsstelle die Anerkennungs Voraussetzungen des § 2 nicht mehr erfüllt. Daneben kann die Anerkennung bei Feststellung gravierender Mängel widerrufen werden,	

1. wiederholtem oder mindestens grob fahrlässigem Verstoß gegen die allgemeinen Pflichten nach § 4 Absatz 1 2. mangelhafter analytischer Qualitätssicherung nach § 4 Absatz 2, insbesondere bei a) Nichteinhaltung im Notifizierungsbescheid erteilter Auflagen, b) wiederholter nicht erfolgreicher oder fehlender Teilnahme an von der Notifizierstelle vorgeschriebenen Ringversuchen für die entsprechenden Untersuchungsbereiche oder Teilbereiche, c) überwiegend fehlerhafter Teilnahme an einem vorgeschriebenen Ringversuch, d) wiederholter fehlerhafter Analytik (dreimal in Folge) desselben Untersuchungsparameters im Rahmen von Ringversuchen trotz insgesamt erfolgreicher Ringversuchsteilnahme, fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Qualitätssicherungsmaßnahmen,	insbesondere bei 1. wiederholtem oder mindestens grob fahrlässigem Verstoß gegen die allgemeinen Pflichten nach § 4 Absatz 1, 2. mangelhafter analytischer Qualitätssicherung nach § 4 Absatz 2, insbesondere bei a) Nichteinhaltung im Notifizierungsbescheid erteilter Auflagen, b) fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Maßnahmen sowie Dokumentationen zur internen Qualitätssicherung, c) wiederholter nicht erfolgreicher oder fehlender Teilnahme an von der Notifizierstelle vorgeschriebenen Ringversuchen für die entsprechenden Untersuchungsbereiche oder Teilbereiche, d) überwiegend fehlerhafter Teilnahme an einem vorgeschriebenen Ringversuch, e) wiederholter fehlerhafter Analytik (dreimal in Folge) desselben Untersuchungsparameters im Rahmen von Ringversuchen trotz insgesamt erfolgreicher Ringversuchsteilnahme,	
--	---	--

e) Übernahme von Aufträgen, bei denen die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist. (3) Erfolgt der Widerruf nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c, d oder e, ist vor einer erneuten Anerkennung eine erfolgreiche Teilnahme an einem bezüglich Matrix, Parameter und Konzentrationsbereich vergleichbaren Ringversuch aus dem betroffenen Untersuchungsbereich nachzuweisen.	(s.o.) f) Übernahme von Aufträgen, bei denen die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist. (3) Erfolgt der Widerruf nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d, e oder f, ist vor einer erneuten Anerkennung eine erfolgreiche Teilnahme an einem bezüglich Matrix, Parameter und Konzentrationsbereich vergleichbaren Ringversuch aus dem betroffenen Untersuchungsbereich nachzuweisen.	
§ 7 Verzeichnis, Bekanntgabe, Notifizierung anderer Bundesländer (1) Die zuständige Behörde gibt die Anerkennung der Untersuchungsstellen sowie das Erlöschen der Anerkennung unter Angabe von Namen, Adressen, Telekommunikationsdaten und Untersuchungsbereichen, für die die Anerkennung erteilt wurde, unverzüglich an das für Bodenschutz zuständige Ministerium weiter. Das Ministerium gibt diese Daten durch Eintragung in die bundesweite internetgestützte Datenbank Recherchesystem Messstellen und Sachverständige(ReSyMeSa) öffentlich bekannt.	§ 7 Verzeichnis, Bekanntgabe, Notifizierung anderer Bundesländer (1) Das Institut für Hygiene und Umwelt Hamburg gibt die Anerkennung der Untersuchungsstellen sowie das Erlöschen der Anerkennung unter Angabe von Namen, Adressen, Kontaktdaten und Untersuchungsbereichen, für die die Anerkennung erteilt wurde, unverzüglich an das für Bodenschutz zuständige Ministerium weiter. Das Ministerium gibt diese Daten durch Eintragung in die bundesweite online verfügbare Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa)“	

(2) Eine anerkannte Untersuchungsstelle ist aus dem ReSyMeSa zu löschen, wenn sie nicht mehr besteht, eine der in § 6 Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt oder die Anerkennung nach § 6 Absatz 2 widerrufen worden ist. (3) Anerkennungen (Notifizierungen) als Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG durch die zuständigen Stellen anderer Bundesländer gelten auch im Land Schleswig-Holstein.	öffentlich bekannt. (2) Eine anerkannte Untersuchungsstelle ist aus der ReSyMeSa-Datenbank zu löschen, wenn sie nicht mehr besteht, eine der in § 6 Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt oder die Anerkennung nach § 6 Absatz 2 widerrufen worden ist. (3) Anerkennungen als Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG durch die zuständigen Stellen anderer Bundesländer gelten auch im Land Schleswig-Holstein.	
(die bisherige VO war Teil eines Artikelgesetzes)	§ 8 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung „Landesverordnung zur Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 168) außer Kraft.	
Anlage: Anlage zu §§ 2,3.	Anlage: Anlage zu §§ 2 und 3 – „Bereichsspezifische Anforderungen an die Kompetenz von Untersuchungsstellen im bodenrechtlich geregelten Umweltbereich (gemäß Fachmodul Boden und Altlasten 2007, Stand November 2023)	

